

Klaus Steinke
Sonnenbergstr. 5 A
70184 Stuttgart

Stuttgart, den 12. April 2013

Die Polizeiaktionen am Tag der Zerstörung des Stuttgarter Schlossgartens waren illegal

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

sehr geehrter Herr Gall,
sehr geehrter Herr Dr. Schairer,

hiermit lege ich gegen die Vorgehensweise bei der Räumung, Rodung und Zerstörung des Stuttgarter Schlossgartens am 15. – 17.2.2012

Öffentliche (Dienstaufsichts-)Beschwerde

ein und beantrage die Feststellung der Unrechtmäßigkeit

- des polizeilichen Handelns,
geleitet und verantwortet von Polizeipräsidenten Thomas Züfle und
- der Vorgehensweise des Stuttgarter Amts für Öffentliche Ordnung, verantwortet vom Leiter des Amts für Öffentliche Ordnung Stuttgart, H. Rudolf Scheithauer.

Diese Dienstaufsichtsbeschwerde ist – jeweils mit Begleitbrief – adressiert an die zuständigen Fachaufsichtsverantwortlichen:

Herrn Bürgermeister Dr. Martin Schairer (Fachaufsicht für das AföO) und
Herrn Innenminister Reinhold Gall (Fachaufsicht der Polizeibehörde)

Wegen der besonderen Wichtigkeit geht diese Beschwerde außerdem zur Kenntnisnahme und ggf. weiteren Veranlassung an

Herrn Ministerpräsidenten Winfried Kretschmann,
Herrn Justizminister Rainer Stickelberger, und
Herrn Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Stuttgart Fritz Kuhn.

Zusammenfassung des Inhalts

Einer der größten und kostspieligsten Polizeieinsätze Baden-Württembergs am 15.2. – 17.2.2012 bei der Räumung des Stuttgarter Schlossgartens war illegal, weil die durch Grundgesetz geschützte Versammlung protestierender Bürger nicht rechtsgültig aufgelöst wurde.

Es wurden die Grundrechte zahlreicher Bürger verletzt und Bürger ohne Rechtsgrund der Verfolgung durch rechtlich unbegründete Bußgeldbescheide ausgesetzt.

Die Bürger, die den Bußgeldbescheiden widersprachen, wurden vor Gericht trotz identischen „Tatvorwurfes“ ungleich behandelt, z.T. nicht haltbaren Vorwürfen ausgesetzt und zu Unrecht bestraft.

Das Polizeipräsidium Stuttgart hat rechtliche Vorgaben von Verwaltungsgericht und Amt für öffentliche Ordnung missachtet und am 15.2.2012 zu früh und damit illegal mit der Polizeiaktion begonnen.

Der Leiter des Amtes für öffentliche Ordnung hat diese Polizeiaktion nicht gestoppt, obwohl ihm die Unrechtmäßigkeit der Aktion wegen der Kenntnis der Auflagen des Verwaltungsgerichtes klar sein musste. Stattdessen hat er in den frühen Morgenstunden des 15.2.2012 versucht, wider besseres Wissen mit einer nicht zulässigen zweiten „Allgemeinverfügung“ Rechtmäßigkeit vorzutäuschen.

Begründung:

Das Amt für Öffentliche Ordnung erlässt am 22.12.2011 eine Allgemeinverfügung <http://www.stuttgart.de/img/mdb/item/456429/72844.pdf> mit einem „Aufenthalts- und Betretungsverbot“ für einen Teil des Schlossgartens, in dem uralte Bäume abgeholzt werden sollen, um „Baufeld“ für die Deutsche Bahn freizumachen.

Das Verwaltungsgericht (VG) Stuttgart bestätigt mit Beschluss vom 24.01.2012 diese Allgemeinverfügung der Stadt Stuttgart vom 22.12.2011 im Wesentlichen und lehnt damit drei Eilanträge von Privatpersonen bzw. einer Bürgerinitiative ab.

<http://www.zughalt.de/2012/01/vg-stuttgart-lehnt-eilantraege-gegen-aufenthalts-und-betretungsverbot-fur-den-stuttgarter-schlossgarten-ab/>

Allerdings wurde die Allgemeinverfügung der Stadt durch das Verwaltungsgericht (VG) mit erheblichen Auflagen versehen. Mit diesen Auflagen sollte, wie von den Klägern verlangt, eine konkrete Befristung und eine klare rechtliche Trennung von städtischer Verfügung und polizeilicher Umsetzung erreicht werden. Im Gerichtsbeschluss heißt es zu den Auflagen auf Seite 6:

*Zuzustimmen ist den Antragstellern, dass das Aufenthalts- und Betretungsverbot ((nach Nr1 der AllgVerf)) sowohl im Blick **auf den Zeitpunkt** des Wirksamwerdens*

*als auch hinsichtlich der **Zuständigkeit** der Bekanntgabe der Nachbesserung bedarf. [...] Es muss für den Benutzer des Schlossgartens eindeutig feststehen, **ab wann zeitlich genau** das Verbot in Kraft tritt. [...] Die Kammer hat dies durch die Beifügung der im Tenor genannten Auflagen (§80 Abs. 5 Satz 4 VwGO)) geregelt.*

Diese Auflagen sind u.a.

1. Das Aufenthalts- und Betretungsverbot nach Ziffer 1 der Allgemeinverfügung wird erst mit der Bekanntgabe des „zeitlich genau“ bestimmten Beginns der Einsatzmaßnahmen der Polizei wirksam.
2. Diese Bekanntgabe hat durch die Antragsgegnerin (also die Stadt Stuttgart) selbst zu erfolgen.

Die Verfügung müsse, so legt das Gericht fest, ... seitens der Stadt zeitlich präzisiert werden. So müsse auch genau feststellbar sein, ab wann und wie lange genau das Verbot in Kraft ist.

Die Stadt hat daraufhin am 13.02.2012 der Polizei eine Weisung erteilt, mit der der Einsatzbeginn auf 3 Uhr nachts am 15.3.2012 festgelegt wurde. Für die Öffentlichkeit wurde jedoch der Einsatzbeginn noch geheim gehalten, also meines Wissens nirgendwo bekanntgegeben.

Grundrechtsverletzungen bei der Parkräumung in den Morgenstunden des 15.2.2012

Am frühen Morgen des 15.2.2012, um 3.05 Uhr gibt ein Polizeihauptmeister (?) (PHM) per Lautsprecherdurchsage bekannt, dass das Amt für Öffentliche Ordnung den Beginn der Maßnahme auf 3 Uhr morgens festgelegt habe und das Polizeipräsidium Stuttgart mit der Durchsetzung der Verfügung beauftragt habe. (Beweis: Die interne polizeiliche Unterlage „Schriftliche Erfassung der Durchsagen durch LauKw GP-3839 ...“ Durchsage 3.05.54 Uhr.), siehe Anhang, Seite 2.

In diesem Moment sind die gerichtlichen Auflagen des Verwaltungsgerichtes bereits gleich dreifach verletzt, die Maßnahmen zu diesem Zeitpunkt sind illegal, weil

1. nicht die Stadt Stuttgart selbst, sondern die Polizei den Beginn der Einsatzmaßnahmen bekanntgibt (Beweis Polizeiliche Unterlage: „Sofortdokumentation LauKw Bruchsal /TLT7“), siehe Anhang S. 11.
2. der Beginn der Maßnahme – durch die Durchsage - auf 3 Uhr morgens festgelegt wird. Tatsächlich gab es vorher bereits zwei weitere Polizeidurchsagen (um 2.34 Uhr und 2.42 Uhr, siehe interne polizeiliche Unterlage „Schriftliche Erfassung der Durchsagen durch LauKw GP-3839 ...“), in denen jedoch bereits – unberechtigt, weil mehrfacher Verstoß gegen die Gerichtsaufgaben - Durchsagen „Im Namen der Stuttgart“ gemacht werden und

die Versammlung unberechtigt und inhaltlich falsch als „aufgelöst“ bezeichnet wird. Siehe Anhang, S.1 ff.

Die Durchsagen um 2.34 und 2.42 sind rechtlich unwirksam, weil sie vor dem durch das Amt selbst festgelegten Beginn der Maßnahme, also vor 3 Uhr erfolgten. Die Polizei durfte nicht vor 3 Uhr mit ihrem Einsatz beginnen, Auflage des VG, und Weisung der Stadt Stuttgart. Die ersten beiden ausgesprochenen „Versammlungsaufösungen“ haben keine Rechtsgrundlage, weil sie vor drei Uhr nachts erfolgten.

3. Aber schon ab 1.30 Uhr nachts waren erhebliche Polizeikräfte innerhalb des Parks unterwegs. Das Protokoll des Lautsprecherwagens z.B. nennt als eigenen Einsatzbeginn 2.34 Uhr (Beweis Polizeiliche Unterlage: „Sofortdokumentation LauKw Bruchsal /TLT7“), siehe Anhang S. 11. Die Polizei hätte erst um 3 Uhr beginnen dürfen, Auflage des VG.

Die Versammlung im Schlossgarten wurde zu keinem Zeitpunkt rechtsgültig aufgelöst, auch nicht *nach* 3 Uhr morgens

Die Zusammenkunft der Menschen im Park am 14. und 15.2.2012, war eine spontane Versammlung und stand unter dem Schutz des Artikels 8 unseres Grundgesetzes.

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

Das Recht, eine Versammlung aufzulösen, setzt eine besondere Rechtsgrundlage und die klare und eindeutige Bekanntmachung „Die Versammlung ist aufgelöst“ voraus.

Die später erteilten Bußgeldbescheide des Amts für öffentliche Ordnung auf der Basis von Ordnungswidrigkeitsanzeigen durch das Polizeipräsidium, Dezernat 2.2 Staatsschutz, werfen – mit immer identischem Text und gleicher Uhrzeit – vor, man hätte sich nicht aus einer aufgelösten Versammlung entfernt: *„Ihnen wird zur Last gelegt, am 15.2.2012 **um 4:50 Uhr** in Stuttgart, Mittlerer Schlossgarten, **als Fußgänger** folgende Ordnungswidrigkeit begangen zu haben: Sie haben sich nicht unverzüglich aus einer öffentlichen Versammlung entfernt, obwohl diese Veranstaltung durch die Behörde **aufgelöst** wurde.“*

Aber die ersten beiden polizeilichen Durchsagen „Diese Versammlung kann an dieser Stelle nicht stattfinden, sie wird deshalb hiermit aufgelöst“ um 2.34 Uhr und 2.42 Uhr erfolgten beide vor drei Uhr, waren also, wie ausgeführt, nicht nur unwirksam, sondern sind als Störung einer durch Grundgesetz geschützten Versammlung zu betrachten.

Die Durchsage um 3.11 Uhr und einige den nachfolgenden Durchsagen enthalten ebenfalls dieselbe Formulierung wie vor 3 Uhr. Der genaue Wortlaut ist:

„Achtung, Achtung, es folgt eine wichtige Durchsage im Namen der Stadt Stuttgart an alle Versammlungsteilnehmer, die sich im Mittleren Schlossgarten, in den Bereichen aufhalten, die durch die Straße Am Schlossgarten, die Schillerstraße, die Willy-Brandtstraße sowie durch die gedachte Linie zwischen der Südfassade des Gebäudes Willy-Brandt-Straße 41 und der Ausfahrt aus dem ehemaligen Zentralen Omnibusbahnhof aufhalten.

Die Stadt Stuttgart als Versammlungsbehörde erlässt folgende Verfügung: Ihre Versammlung kann an dieser Stelle nicht stattfinden, sie wird deshalb hiermit aufgelöst.

Bitte verlassen Sie den genannten Bereich unverzüglich.

Sie können ihr Versammlungsrecht jedoch hinter dem genannten Bereich zwischen dem Wullesteg und dem Biergarten wahrnehmen. ...“

(Beweis: Polizeiinterne Unterlage F.1.1. Sofortauflösung mit Neuzuweisung eines Versammlungsortes durch Behörde“, siehe Anhang S. 3, verbunden mit der Polizeilichen Unterlage: „Sofortdokumentation LauKw Bruchsal /TLT7“, siehe Anhang S. 11.)

Willy-Brandt-Str. 41 ist der neue Ministerienkomplex hinter der Ruine des „Neuen Lusthauses“. Wenn ich von dort eine gedachte Linie zur Ausfahrt des Busbahnhofs ziehe (rote Linie, siehe Plan) , dann liegt der Bereich zwischen „Wullesteg und Biergarten“ (grün markiert, siehe Plan) i n n e r h a l b der zuerst verbotenen Fläche.

Der neu zugewiesene Ersatzversammlungsort liegt **innerhalb** des grad vorher verbotenen Versammlungsortes.

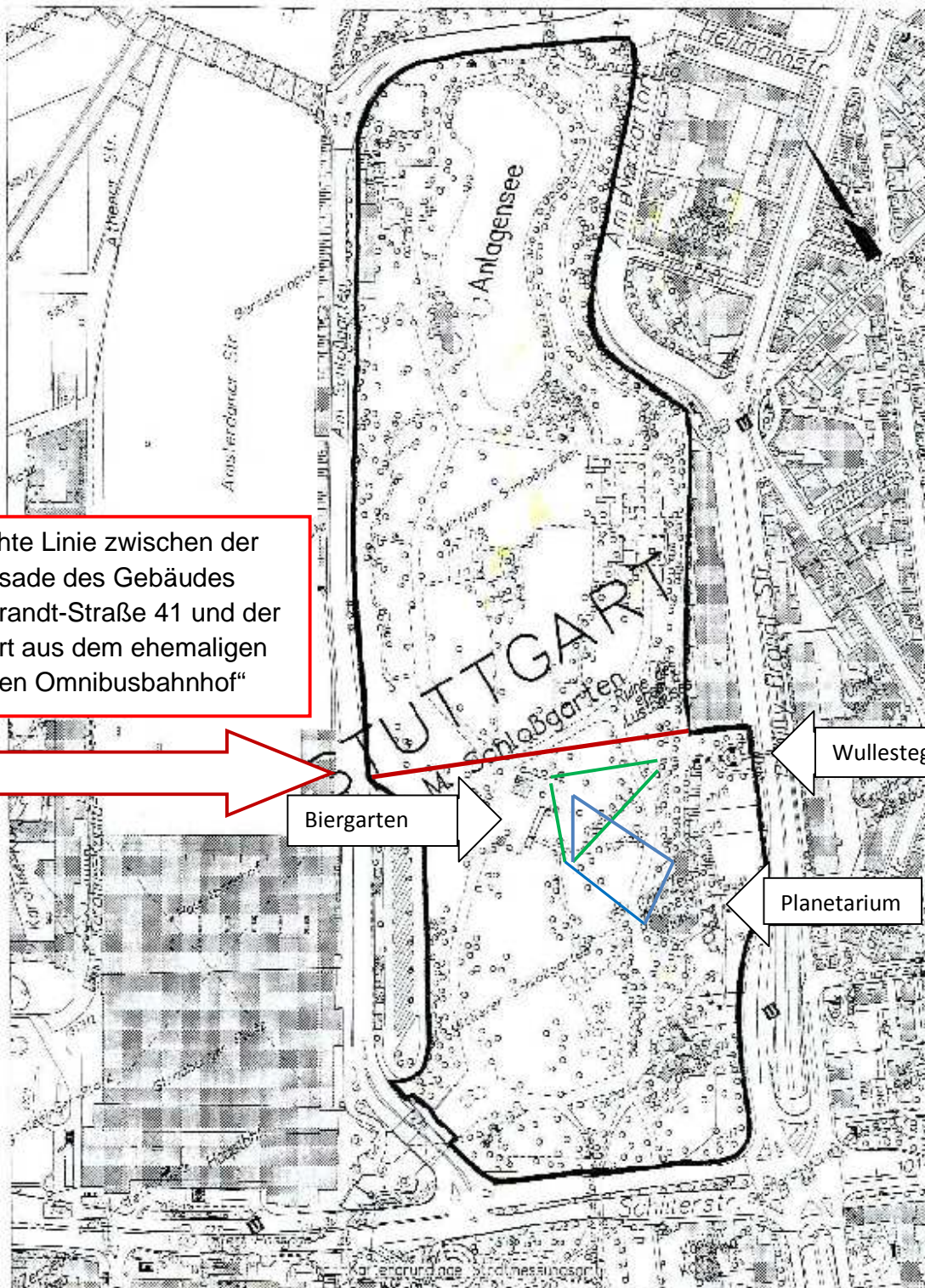
Die Ortsangaben in den polizeilichen Durchsagen widersprechen sich somit selbst. Das kann nicht richtig sein. Diese Durchsagen sind allein schon deswegen rechtlich unwirksam, weil sie die notwendige Klarheit vermissen lassen, die aber vom Gesetz und von den Auflagen des Verwaltungsgerichtes zwingend gefordert sind.

Der durch Durchsage neu zugewiesene „erlaubte“ (und zuvor verbotene) Versammlungsbereich wurde kurze Zeit später durch erneut widersprüchliche und verwirrende Lautsprecherdurchsagen schon ab 3.39 Uhr wieder in Frage gestellt, denn nun sollen alle Anwesenden Richtung Ferdinand-Leitner-Steg gehen, ab den Durchsagen ab 3.39 Uhr. Siehe Anhang S. 5.

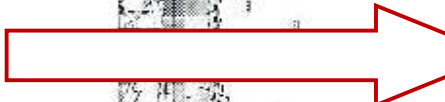
Das ist ebenfalls rechtlich gleich zweifach nicht in Ordnung. Diese Durchsagen ab 3.39 Uhr waren erneut unklar, verwirrend, und diesmal auch unverhältnismäßig. Es war nicht notwendig, diesen „Versammlungsplatz“ aufzugeben und später zu räumen, denn der neu zugewiesene Versammlungsort (zwischen Biergarten und Wullesteg) liegt ja weit außerhalb des später eingezäunten zukünftigen „Bau“-Geländes. Niemand wäre durch eine Versammlung an diesem Ort behindert oder gestört worden.

Mein Grundrecht auf Versammlungsfreiheit wurde in dieser Nacht also nicht nur einmal gebrochen, sondern gleich mehrfach, denn auch der vor 3.39 Uhr zugewiesene Ersatz-Versammlungsort wurde, ebenfalls ohne rechtsgültige Versammlungsauflösung, durch Polizeigewalt geräumt. Ich wurde später direkt zwischen Wullesteg und Biergarten polizeilich aufgegriffen, weil ich es abgelehnt hatte, mich freiwillig zu entfernen, obwohl ich mich auf einem Versammlungsplatz befand, der in Durchsagen zugewiesen wurde.

Anlage 2: Mittlerer Schloßgarten



„gedachte Linie zwischen der Südfassade des Gebäudes Willy-Brandt-Straße 41 und der Ausfahrt aus dem ehemaligen Zentralen Omnibusbahnhof“



Biergarten

Wullesteg

Planetarium

Diese nachfolgenden Fragen blieben in meiner Gerichtsverhandlung ebenfalls unbeantwortet. Eine ominöse, geisterhaft substanzlos bleibende zweite Allgemeinverfügung der Stadt Stuttgart, datiert vom 15.2.2012, mit der Zuweisung eines dritten „alternativen Versammlungsortes“, diesmal „zwischen Planetarium und Biergarten“, also ebenfalls innerhalb des zuvor verbotenen Gebietes, siehe Anhang S. 15 – 17. wurde mir erst in meiner Gerichtsverhandlung übergeben und war mir zuvor unbekannt.

Offen bleiben – vom AföO unbeantwortet - dazu auch diese Fragen:

Um welche Uhrzeit (minutengenau!!) wurde diese zweite Allgemeinverfügung der Stadt erlassen? Und in welcher Weise wurde sie „Allgemein“ (sic!), also öffentlich gemacht und von wem?

Mir ist – bis zu meiner Gerichtsverhandlung - nur die erste Allgemeinverfügung vom 22.12.2011 bekannt gewesen, die ja auch vom Verwaltungsgericht am 24.1.2012 – allerdings mit erheblichen Auflagen – bestätigt wurde.

Und: Welche Rechtsfolgen hat diese (Nicht-)Verkündung der zweiten Allgemeinverfügung nach Ansicht des Amtes für öffentliche Ordnung? Müssen Allgemeinverfügungen nicht verkündet werden? Braucht es nicht eine ortsübliche (Mindest-)Verkündungsdauer, um § 41 (4) LVwVfG zu erfüllen ?

Wieso braucht es eine zweite Allgemeinverfügung, wo doch die erste – öffentlich mitgeteilt durch Lautsprecherdurchsage um 3.05 Uhr, wie oben ausgeführt, um 3 Uhr in Kraft treten sollte?

Wie kommt es, dass mich diese zweite Verfügung in der Nacht n i c h t erreicht hat, obwohl ich doch durch meine unrechtmäßige Festnahme Polizeikontakt hatte?

Was hat das AföO unternommen, um die zweite Verfügung bekannt zu machen, und war das fristgemäß? Warum wurde die zweite Verfügung nicht per Lautsprecherwagen bekanntgegeben, sollte aber vor Gericht als Beweismittel verwendet werden?

Wurde die zweite Allgemeinverfügung vom Leiter des Amtes für öffentliche Ordnung erstellt, um die gerichtlich überprüfte und mit Auflagen versehene erste Allgemeinverfügung auszuhebeln? Ist das rechtlich überhaupt zulässig?

Diese zweite Allgemeinverfügung ist **unverhältnismäßig**, denn

1. gab es bereits eine **gerichtsfeste** Allgemeinverfügung mit **gleichartiger** Begründung und einen daraufhin – durch das Amt für öffentliche Ordnung selbst!! - terminierten Einsatzbeginn ab 3:00 Uhr. Ein Vorziehen per weiterer Allgemeinverfügung war willkürlich und absolut überflüssig.
2. war die zweite Allgemeinverfügung unverhältnismäßig, weil die Versammlung absolut friedlich war – das ist wohl unstrittig. Ich habe in meinem bisherigen Leben keine stimmungsvollere und friedlichere Veranstaltung erlebt als die Ereignisse im Park im Vorfeld der gewaltsamen Räumung durch die Polizei.

Die Art der Versammlung gab keinen Anlass, die erste Verfügung zu ändern.

Die zweite Allgemeinverfügung erhöht jedoch Unklarheit, Chaos und rechtliche Verwirrung. Nun gibt es *drei* verschiedene Zuweisungsorte für die durch den Polizeieinsatz gestörte und mehrmals unrechtmäßig als „aufgelöst“ bezeichnete Versammlung.

- „Den Bereich zwischen Biergarten und Wullesteg (Durchsagen von 2.34 Uhr , 2.42 Uhr, 3.11 Uhr, 3.24 Uhr)
- Das Gebiet hinter dem Ferdinand-Leitner-Steg (Die Durchsagen ab 3.39 Uhr) und in der Klettpassage. Das vorher mehrfach zugewiesene Gebiet zwischen Biergarten und Wullesteg ist jetzt plötzlich nicht mehr erlaubt.
- Das Gebiet zwischen dem Planetarium und dem Biergarten (Allgemeinverfügung des AföO vom 15.2.2012, Unterpunkt 3., siehe Anhang S. 15) ist als Ersatzversammlungsort wieder erlaubt, liegt aber innerhalb des zuvor mehrfach verbotenen – und später sogar durch Markierungen und Schranken eingekreisten Gebietes.

Völlig unklar ist der Zeitpunkt und die Art und Weise der Verkündung dieser zweiten Allgemeinverfügung. Wahrscheinlich, weil sie gar nicht verkündet wurde, sondern nur als Beweismittel in Gerichtsverhandlungen verwendet wurde und das ist nicht zulässig.

Überdies: Eine Versammlung, der ein neuer **Ort** zugewiesen wird, ist nicht rechtsgültig aufgelöst, sondern lediglich verlegt, also weiterhin existent und steht damit nach wie vor unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes.

Also: Auf welcher Rechtsbasis und durch welche Maßnahme genau wurden nach Ansicht des Amtes für öffentliche Ordnung und der Polizei die Versammlungen (die ursprüngliche und die auf den vorher zugewiesenen Ersatzversammlungsorten) aufgelöst? Wer hatte die Rechtsaufsicht vor Ort?

Wieso hat die Stadt Stuttgart diese Maßnahmen nicht selbst verkündet und so die Auflagen des Verwaltungsgerichts verletzt? Wie kommt das Amt für öffentliche Ordnung auf dieser Sachbasis überhaupt dazu, Bußgeldbescheide auszustellen??

Persönliche Bewertung

Polizei und Verwaltung hatten kein Recht, die Versammlung zu stören, diese war nie ordentlich aufgelöst. Sie hatten schon gar kein Recht, die Versammlung mit Gewalt zu räumen. Folglich war der gesamte Polizeieinsatz illegal, ebenso wie die nachfolgenden Bußgeldbescheide des Amtes für öffentliche Ordnung, und ebenso die gesamte Parkräumung und Zerstörung, und die rechtliche Verfolgung der Versammelten.

Erschwerend kommt für mich hinzu, dass damals - in 2012, also vor mehr als einem Jahr – von Polizei und Amt für öffentliche Ordnung mit der Begründung geräumt wurde, dass „die Bahn auf die Einbeziehung der Fläche, die durch die Versammlung genutzt wird, angewiesen ist.“ Man würde „Grundrechte“ der Bahn, Eigentumsrechte verletzen, obwohl zu diesem Zeitpunkt bahnintern bereits klar war, dass sich der Baubeginn um

Jahre verzögert, was jedoch von der Bahn AG absichtlich, böswillig und tückisch verschwiegen wurde.

Die „gewonnene“ Brache liegt nun seit einem Jahr unbenutzt. Selbst falls jetzt je gebaut werden würde, hat man uns Bürgern mindestens ein Jahr im Park gestohlen. Die Stadt und die Staatsgewalt haben sich zu Erfüllungsgehilfen von Lügnern machen lassen.

Mein Ordnungswidrigkeitsverfahren wurde eingestellt

Am 2.4.2012 erhielt ich wegen meiner Anwesenheit im Park einen Bußgeldbescheid vom AföO über 123,50 €: Ich sei „um 4.50 Uhr als Fußgänger im Park“ gewesen, (identischer Text wie bei allen Bußgeldern) „Sie haben sich nicht unverzüglich aus einer öffentlichen Versammlung entfernt, obwohl diese Veranstaltung durch die zuständige Behörde aufgelöst wurde.“ Diesem Bescheid habe ich fristgemäß widersprochen. Am 8. November 2012 fand eine Verhandlung vor dem Amtsgericht statt, die nach 40 Minuten vertagt werden musste, weil die von mir aufgeworfenen Fragen zur Rechtsgültigkeit der Versammlungsauflösung nicht beantwortet werden konnten. Eine mündliche Klärung der aufgeworfenen Fragen war nicht möglich, weil kein Vertreter des Amts für Öffentliche Ordnung zur Verhandlung erschienen war. Die Richterin sagte mir zu, dass das Amt für öffentliche Ordnung dazu dann schriftlich Stellung zu nehmen habe.

Stattdessen wurde mir am 17.1.2013 brieflich mitgeteilt: „Als zuständige Richterin beabsichtige ich, die vorliegende Ordnungswidrigkeit auf Kosten der Staatskasse wegen geringen Verschuldens und Unverhältnismäßigkeit weiterer Ermittlungen einzustellen. Ihre notwendigen Auslagen sollen jedoch nicht von der Staatskasse übernommen werden.“

Ich beantragte Akteneinsicht, um festzustellen, ob die zugesagte schriftliche Stellungnahme des Amts für Öffentliche Ordnung vorliege. Das war in den eingesehenen Akten jedoch nicht der Fall. Dafür fand ich die angehängten polizeiinternen Unterlagen vor, die die obenstehenden Rechtsverletzungen noch deutlicher belegen und mir zusätzliches Material in die Hand gaben, das ich jetzt erst veröffentlichen kann, weil mein Verfahren abgeschlossen ist.

Brieflich teilte ich dem Amtsgericht mit, dass ich mit der Einstellung des Verfahrens nicht einverstanden bin, sondern auf der Klärung der von mir nach Akteneinsicht inhaltlich erweiterten und zusätzlich aufgeworfenen Fragen bestehe, die ich hier auf S. 7 benannt habe.

Mein Ordnungswidrigkeitsverfahren 5 OWi Js 39711/12 wurde am 28.2.2013 schriftlich, gegen meinen erklärten Willen, aber mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft gemäß § 47 Abs. 2 OWiG eingestellt.

Die Begründung des richterlichen Beschlusses lautet - ahnungsvoll weise - :

„Unter Berücksichtigung der sich bisher aus der Akte ergebenden Gesichtspunkte erscheint eine Ahndung der Tat nicht geboten.“ ...

„Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Betroffenen trägt die Staatskasse.“

Nach polizeiinterner Bezeichnung war *ich* ein „Störer“, obwohl eigentlich die *Polizei* meine durch Grundgesetz geschützte Versammlung nachhaltig *gestört* und durch die Anwendung unlegitimierter massiver Staatsgewalt direkte Beihilfe zur unwiderbringlichen *Zerstörung* des mehrere Jahrhunderte alten Naturwunders Schlosspark geleistet hat. Amt und Polizei bewegten sich damit jedoch außerhalb des Gesetzes.

Ist jetzt Ruhe wirklich meine erste Bürgerpflicht??

Was meine Ruhe jetzt gewaltig stört, und mich ausdauernd renitent sein lässt, ist folgendes: Nun werde ich „Störer“ als einziger rechtlich anders behandelt als alle anderen „Mit“störer“ –, obwohl ich nichts anderes getan habe als die anderen.

Das elementare Bürgerrecht „Gleiches Recht für alle“ ist verletzt.

Denn: „Allen Widerständigen wurde die gleiche Tat zur gleichen Zeit auf Basis der gleichartig zusammengestellten Akten vorgeworfen. Daraus strickte das Amt für öffentliche Ordnung zusammen mit der Abteilung Staatsschutz der Polizei über 80 Bußgeldbescheide.

Davon wurden 26 vor dem Amtsgericht verhandelt: In ((bisher)) allen ((außer meinem!!, Anmerkungen des Verfassers)) wurde bisher zu 100,- € und zur Übernahme der Verfahrenskosten verurteilt. Zum Teil waren dazu zwei Verhandlungstage nötig, der Stellvertreter des Polizeipräsidenten musste ebenso zu einer Aussage bemüht werden, wie der Leiter des AföO. Nun haben die argumentativen Verbiegungen ein Ende, offenbar konnte man keine weiteren „Beweise“ für die Rechtmäßigkeit des polizeilichen Handelns finden.“

Quelle: <http://schaeferweltweit.wordpress.com/2013/03/07/dem-amtsgericht-stuttgart-fehlen-die-worte/>

Ich hätte den Park ohne die Anwendung von Polizeigewalt nicht freiwillig verlassen, weil mir bereits zu diesem Zeitpunkt klar war, dass Stuttgart 21 ein illegales betrügerisches Projekt ist, das die Leistungsfähigkeit des Stuttgarter Bahnknotens massiv verschlechtert und deswegen nach Eisenbahngesetz gar nicht gebaut werden **darf**. Ein

Lügenprojekt, das auf undemokratische Weise zustande gekommen ist, nur anscheinslegitimiert durch die sog. „Volksabstimmung“, die auf Daten basierte, die sich mittlerweile allesamt als gelogen herausgestellt haben, zugegeben vom Vorstand der Bahn AG.

Wie geht es jetzt weiter?

Eine Gruppe von 33 der im Park in ihren Grundrechten verletzten Bürger betreibt nun eine Feststellungsklage, um das Unrecht auch vor dem Verwaltungsgericht feststellen zu lassen, bisher vier verurteilte „Störer“ haben Verfassungsbeschwerden eingelegt.

Bei Stuttgart 21 sind nicht nur wesentliche Bürgerrechte, sondern der Rechtsstaat insgesamt in Gefahr. Ich rufe alle aufrechten Bürger dazu auf, sich diesen Tendenzen mit aller Kraft zu widersetzen und nicht lockerzulassen im Widerstand gegen diesen „größten technisch-wissenschaftlichen Betrugsfall der deutschen Industriegeschichte“.¹

Widmung

Diese Dienstaufsichtsbeschwerde widme ich der „Mahnwache“, die heute vor genau 1000 Tagen am 17. Juli 2010 gegründet wurde, um gegen den damals bevorstehenden Abriss des denkmalgeschützten Nordflügels im Rahmen von Stuttgart 21 zu protestieren, und seit 1000 Tagen und 1000 Nächten rund um die Uhr ein zentraler Informationspunkt, ein freundlich-friedlich-ausdauernder haltgebender Knoten der Widerstandsbewegung gegen Stuttgart 21 ist, rund um die Uhr von drei Personen besetzt, auch an Feiertagen wie Weihnachten, Silvester und Ostern.

1.000 Tage Informationen und Gespräche rund um die Uhr, 1.000 Nächte Widerstand ...

Oben bleiben!

Klaus Steinke

¹ Dieser Formulierung im Focus und Stern wurde von der Rechtsabteilung der Bahn nicht widersprochen, weil sonst der Wahrheitsbeweis angetreten würde ...

Aus dem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 22.02.2005 - 3 A 338/01:

(juris RN 31)

... „Eine Auflösungsverfügung kann auch nicht etwa konkludent allein aufgrund des Vorgehens gegen die Demonstranten erfolgen. Die Auflösung einer Versammlung ist ein gestaltender Verwaltungsakt, der im Hinblick auf den für polizeiliche Eingriffe geltenden Bestimmtheitsgrundsatz entweder mündlich oder schriftlich, jedoch stets ausdrücklich und eindeutig unter Nennung des jeweiligen einschlägigen Auflösungsgrundes erklärt werden muss (vgl. BVerfG NVwZ 2005, 80 ("eindeutig und nicht missverständlich formuliert")); OVG Berlin, Beschl. v. 17.12.2002 – 8 N 129.02 = NVwZ-RR 2003, 896 ("ausdrücklich und eindeutig erklärt"); OVG NRW, Beschl. v. 02.03.2001 – 5 B 273/01 = NVwZ 2001, 1315 ("förmlich aufgelöst"); OVG Saarland, Urte. v. 27.10.2988 – 1 R 169/86, juris ("den Teilnehmern gegenüber zu erklären also 'auszusprechen' ist"); VG Hamburg NVwZ 1987, 829 (831); Dietel/Gintzel/Kniesel, a. a. O., § 15 Rn. 59). Bei der Bekanntgabe der Auflösungsverfügung sind an inhaltliche Bestimmtheit, Unzweideutigkeit und Verständlichkeit besonders hohe Anforderungen zu stellen; schlüssiges Verhalten von Amtswaltern der zuständigen Behörde scheidet aus (Dietel/Gintzel/Kniesel, a. a. O., § 15 Rn. 61; Kniesel in: Lischen/-Denninger, a. a. O., H 539; LG München, Urte. v. 28.02.1994 – 9 O 12730/93, juris). Denn die wirksame Auflösungsverfügung nimmt der jeweiligen Versammlung den im Versammlungsgesetz konkretisierten Schutz dadurch, dass sie die allgemeinen polizeirechtlichen Ermächtigungen anwendbar macht. Für jeden einzelnen Versammlungsteilnehmer ergeben sich daraus unmittelbare Rechtsfolgen. So hat er sich gem. § 18 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 VersammlG sofort zu entfernen.“ ...